

| | | |
|---------------------------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Jahrgang | 2023 | Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen |
| Nummer | 37 | |
| ausgegeben am 14.12.2023 | | |

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der Hochschule Bielefeld unter
Amtliche Bekanntmachungen.

| Inhalt | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Nr. 2023 37a Erste Änderung der Richtlinie zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (AGU) an der Hochschule Bielefeld | 510 – 523 |
| Nr. 2023 37b Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Fachhochschule Bielefeld vom 27. September 2023 | 524 – 525 |
| Nr. 2023 37c Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule Bielefeld vom 17. Dezember 2021 in der Fassung der 1. Änderung vom 27. September 2023 nicht-amtliche Lesefassung | 526 – 538 |
| Nr. 2023 37d Richtlinie für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte an der Fachhochschule Bielefeld vom 13.11.2023 | 539 - 544 |

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG
ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS
DER FACHHOCHSCHULE BIELEFELD
VOM 27. SEPTEMBER 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und des § 4 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) hat der Senat der Hochschule Bielefeld folgende Änderung der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Fachhochschule Bielefeld erlassen:

Art. I

Die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Fachhochschule Bielefeld vom 17. Dezember 2021 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld- amtliche Bekanntmachungen 2022 Nr. 4, S. 24-37) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 9 Autor:innenschaft** wird in Abs. 3 als S. 4 nachfolgende Ergänzung aufgenommen: „Sofern es für die Publikation Ausnahmen von der gemeinsamen Verantwortung der Mitautor:innen gibt, sind diese explizit auszuweisen.“
2. Der **§ 11 Archivierung von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten** wird um den Schlusssatz „Die Hochschule Bielefeld stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.“ ergänzt.
3. Der in **§ 12 Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten, Unschuldsvermutung** bereits vorhandene Text wird zum Absatz 1.
4. In **§ 12 Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten, Unschuldsvermutung** wird folgender Abs. 2 neu hinzugefügt: „Der Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten muss im „guten Glauben“ erfolgen. Die oder der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger oder mutwilliger Vorwürfe, kann selbst eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.“
5. Die in **§ 16 Arbeit der Untersuchungskommission** Nr. 6 gewählte Formulierung: „Hat der Verdacht auf Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis sich bestätigt oder konnte nicht ausgeräumt werden, ...“ wird ersetzt durch „Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für hinreichend

erwiesen, ...“.

6. In der Ordnung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis wird das Wort „Fachhochschule“ jeweils durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

Art. II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gemacht.

Ausfertigung aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bielefeld vom 27. September 2023.

Bielefeld, den 27. September 2023

Die Präsidentin der Hochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk